



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11183 –

Frage Nummer 25

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume laut Nürnberger Zeitung vom 05.03.2026 Kultur und somit Kulturausgaben inklusive Kulturbau für Kommunen als „Quasi-Pflichtaufgabe“ bezeichnet hat, frage ich die Staatsregierung, was genau der Staatsminister Markus Blume mit diesem Begriff und mit den daraus folgenden rechtlichen sowie finanziellen Konsequenzen für die Kulturförderung durch den Freistaat gemeint hat, worin unterscheidet sich eine „Quasi-Pflichtaufgabe“ von einer Pflichtaufgabe nach Meinung der für die Rechtsaufsicht über die Kommunalausgaben zuständigen Staatsregierung bzw. nach Meinung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, das über die nachgeordneten Bezirksregierungen kommunale Haushalte prüft, Haushaltssicherungskonzepte einfordert und im Extremfall Zwangsverwaltung anordnen kann, und welche konkreten Spielräume haben Kammereien der Kommunen in Bayern demnach tatsächlich, Kulturausgaben und insbesondere zum Erhalt des Kulturerbes notwendige Kulturbau-Ausgaben vor Kürzungen und Komplettstreichungen zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Begriff der „Quasi-Pflichtaufgabe“, auf den hier Bezug genommen wird, verwendete Herr Staatsminister Markus Blume in einer Podiumsdiskussion im Zusammenhang mit der laufenden Finanzierung von Kultureinrichtungen durch die Kommunen.

Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO), Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung (LKrO) sowie Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Bezirksordnung (BezO) sollen die Gemeinden, Landkreise und Bezirke in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind. Zur Förderung des kulturellen Lebens dienen insbesondere Büchereien, Museen, die Pflege des Brauchtums, Volkstheatergruppen, Ausstellungen, aber auch die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Theatern. Die Kommunen entscheiden aufgrund ihres verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich über die Bereitstellung der nach den örtlichen Verhältnissen für das kulturelle Wohl der

Bevölkerung erforderlichen Einrichtungen, sodass es sich insoweit zwar um eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt, der die Kommunen aber je nach den Erfordernissen vor Ort und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit nachkommen sollen.

Die Kommunen können die Finanzierung von Kultureinrichtungen schon wegen der laufenden Fixkosten nicht einfach ad hoc beliebig pausieren. Es handelt sich beim Begriff der „Quasi-Pflichtaufgabe“, daher nicht um einen rechtsdogmatischen Begriff, sondern um die Veranschaulichung der Notwendigkeit von Verlässlichkeit im Kulturbetrieb. Auch wenn es sich insoweit um freiwillige Aufgaben handelt, ist ggf. von der Gemeinde hierzu eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen auch bei schwierigen haushaltlichen Situationen in angemessener Weise Rechnung zu tragen, wenn auch in solchen Situationen der Gesamtumfang der freiwilligen Leistungen ggf. auf ein der Haushaltssituation angemessenes Maß zu reduzieren sein wird